

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Zuschüssen zu der gesetzlichen

Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten

vom 22. November 1929

- in Kraft getreten am 01. April 1929 -

**Änderung der Richtlinien durch die *Anpassung von
Richtlinien der Stadt Wolfenbüttel an den Euro***

(Ratsbeschluß 19.09.01)

- in Kraft getreten am 01.01.2002 -

Gemäß nachstehendem Beschluß der Mitgliederversammlung des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes öffentlicher Verwaltungen und Betriebe e.V., Magdeburg, vom 22. November 1929 stellen diese Richtlinien bei Gewährung von Alters- und Hinterbliebenenversorgung die oberste Grenze dar.

Der Beschluß lautet:

“Von der Einführung einer für alle Mitglieder verbindlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Tarifangestellten wird abgesehen. Die Mitgliederversammlung stellt es den Mitgliedern frei, entweder die Verbandsrichtlinien oder die für die Reichsangestellten getroffene Regelung einzuführen. Sie betrachtet jedoch die Bestimmungen beider Regelungen als die äußerste Grenze des örtlich zu Vereinbarenden. Mit Rücksicht hierauf wird den Mitgliedern die Überschreitung der hier gezogenen Grenze bei der Einführung örtlicher Regelungen untersagt.”

Der vorerwähnte Beschluß ist verbindlich im Sinne des § 12 der Verbandssatzung.

§ 1

Geltungsbereich

Die nachstehenden Richtlinien finden Anwendung auf alle bei den Mitgliedern des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes öffentlicher Verwaltungen und Betriebe e.V. Beschäftigten, dem Bezirkstarifvertrag für die Angestellten der Staats- und Kommunalverwaltungen sowie ähnlicher Körperschaften Mitteldeutschlands unterfallenden Arbeitnehmern, sofern ihr Dienstantritt bei voller Erwerbsfähigkeit - ausgenommen bei Kriegsbeschädigten sowie bei solchen Arbeitnehmern, deren Erwerbsbeschränkung während einer früheren Beschäftigung bei der gleichen Verwaltung eingetreten ist - und vor vollendetem 55. Lebensjahr erfolgte.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die den im § 1 bezeichneten Arbeitnehmern oder ihren Hinterbliebenen nach den folgenden Bestimmungen zu gewährenden Bezüge (Ruhegeldzuschuß, Übergangs-, Witwen-, Witwer- und Waisengeld) werden als Zuschüsse zu den aus Mitteln des Reichs oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie der aufgrund des Angestelltenversicherungsgesetzes oder der Reichsversicherungsordnung zu gewährenden Leistungen (Ruhegeld bzw. Renten) im Sinne dieser Richtlinien gezahlt.

(2) Die Stadt Wolfenbüttel behält sich vor, die Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei Erteilung der Pensionszusage maßgebenden Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, daß der Stadt die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange des Pensionsberechtigten nicht mehr zugemutet werden kann.

(3) Das Recht der Verwaltung und der von ihr dazu ermächtigten Verwaltungsausschüsse oder Leiter von Werken, Betrieben und Anstalten zur Entlassung von Arbeitnehmern wird durch diese Bestimmungen nicht beschränkt.

§ 3

Voraussetzungen für den Erwerb der Anwartschaft

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Anwartschaft auf Rentenzuschuß ist eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Beschäftigung im Dienste der Verwaltung als vollleistungsfähiger, vollbeschäftigter Arbeitnehmer nach vollendetem 25. Lebensjahr.

(2) Unverschuldete Arbeitsbehinderung, wie z.B. Krankheit, Betriebsstörungen, Tätigkeit als Abgeordneter, militärische Einberufungen, von der Verwaltung veranlaßte Arbeitseinstellungen werden nicht als Unterbrechungen der Beschäftigungszeit im Sinne der Ziffer 1 angesehen, wenn unmittelbar nach ihrem Wegfall die Beschäftigung wieder aufgenommen wird.

Dauert eine solche Arbeitsbehinderung länger als 13 Wochen oder übersteigen mehrere derartige Arbeitsbehinderungen im Kalenderjahr die Dauer von 26 Wochen, so wird das Mehr an Zeit auf die Beschäftigungszeit im Sinne der Ziffer 1 nicht angerechnet. Einberufungen bei einer Mobilmachung gelten ohne Rücksicht auf die Dauer nicht als Unterbrechung, wenn die Beschäftigung binnen dreier Monate nach der Entlassung aus dem Heeresdienst oder nach der Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft aufgenommen ist.

§ 4

Voraussetzungen für die Gewährung des Ruhegeldzuschusses

(1) Voraussetzungen für die Gewährung des Ruhegehaltzuschusses sind:

- a) die Erfüllung der Voraussetzung für den Erwerb der Anwartschaft gemäß § 3,
- b) nicht vorsätzlich herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit infolge dauernder körperlicher oder geistiger Gebrechen oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Vollendung des 65. Lebensjahres.

Weiblichen Bediensteten kann ein Ruhegeldzuschuß schon vor Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt werden, wenn ihnen ein Altersruhegeld aus der ARV bzw. der Ang. RV gezahlt wird.

Die Voraussetzung zu a) entfällt, wenn die Arbeitsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles oder einer von der Berufsgenossenschaft als solche anerkannten Berufskrankheit vor Erwerb der Anwartschaft eintritt.

(2) Beantragt ein Arbeitnehmer die Gewährung des Rentenzuschusses vor Vollendung des 65. Lebensjahres, so ist eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit durch den Vertrauensarzt

der Verwaltung beizubringen. Für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit gelten, unabhängig von den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes und der Reichsversicherungsordnung, die gleichen Richtlinien wie für die Beamten. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung trägt die Verwaltung.

(3) Gewinnt ein Ruhegeldzuschußempfänger seine Arbeitskraft ganz oder teilweise vor Vollendung seines 65. Lebensjahres zurück, so hat er sich unter Angabe dieser Tatsache bei der Verwaltung zur Wiederbeschäftigung zu melden. Unterläßt er dies, so wird ihm der Ruhegeldzuschuß entzogen.

Die Verwaltung kann den Ruhegeldzuschußempfänger jederzeit durch ihren Vertrauensarzt auf ihre Kosten untersuchen lassen. Ergibt die Untersuchung die Arbeitsfähigkeit, so kann die Verwaltung den Ruhegeldzuschußempfänger, wenn er das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, in einer seiner früheren Tätigkeit entsprechenden Art wiederbeschäftigen.

(4) Kann ein noch nicht 65 Jahre alter Arbeitnehmer, der zur Weiterführung seines bisherigen Dienstes, oder, falls er bereits Ruhegeldzuschußempfänger war, zur Wiederbeschäftigung in seiner früheren Tätigkeit unfähig ist, anderweitig im Dienste der Verwaltung verwendet werden, so kann sie ihn, anstatt ihm einen Ruhegeldzuschuß zu gewähren, zu einer seinen Kräften entsprechenden anderen Arbeit gegen die dafür festgesetzte tarifmäßige Vergütung heranziehen.

Macht die Verwaltung von der Möglichkeit, den Arbeitnehmer zu verwenden, oder, falls er bereits Ruhegeldzuschußempfänger war, ihn wiederzubeschäftigen, keinen Gebrauch, so wird ihm der Ruhegeldzuschuß gewährt. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer aus einer derartigen Wiederbeschäftigung ohne sein Verschulden entlassen wird. Dabei ist die Zeit seiner Wiederbeschäftigung hinsichtlich der Festsetzung der Bezüge gemäß § 6 zu berücksichtigen.

(5) Im Falle der Wiederbeschäftigung des Ruhegeldzuschußempfängers gemäß Ziffer 3 oder 4 hört die Ruhegeldzuschußzahlung auf. Das gleiche gilt, wenn der Ruhegeldzuschußempfänger seine Wiederbeschäftigung ablehnt.

§ 4 a

Für Arbeitnehmer, die im Zusammenhang mit dem Bezug eines Altersruhegeldes nach § 25 Absatz 1 AVG (flexibles Altersruhegeld) in Verbindung mit dem Gesetz zur Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ihr Arbeitsverhältnis beenden, gilt § 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß die für den Bezug des flexiblen Altersruhegeldes in Frage kommenden Altersgrenzen anzuwenden sind.

§ 5

Voraussetzungen für die Gewährung der Hinterbliebenenbezüge

Voraussetzungen für die Gewährung von Hinterbliebenenbezügen (Übergangs-, Witwen-, Witwer- und Waisengeld) sind:

- a) daß der Arbeitnehmer unterhaltsberechtigter Hinterbliebener (Ehegatten oder unterhaltsberechtigter Kinder) hinterläßt,
- b) daß der Arbeitnehmer bereits Ruhegeldzuschußempfänger war, oder daß er die Anwartschaft gemäß § 3 erworben hatte, oder daß sein Tod infolge eines Betriebsunfalles oder einer von der Berufsgenossenschaft als solche anerkannten Berufskrankheit vor Erwerb der Anwartschaft gemäß § 3 eingetreten war.

§ 6

Ruhegeldzuschuß

(1) Der Ruhegeldzuschuß ist so zu bemessen, daß sich nach einer Beschäftigung von zehn Jahren nach vollendetem 25. Lebensjahr im Dienste der Verwaltung unter Hinzurechnung der aus Mitteln des Reiches oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie der aufgrund des Angestelltenversicherungsgesetzes oder der Reichsversicherungsordnung zu leistenden Bezüge (Ruhegeld im Sinne dieser Richtlinien) ein Einkommen von insgesamt 35 Hundertstel der zuletzt bezogenen Grundvergütung und des zuletzt bezogenen Wohnungsgeldzuschusses der Ortsklasse B ergibt.

Das Einkommen steigt mit jedem weiteren vollendetem Dienstjahr um zwei Hundertstel bis zum vollendetem 25. Dienstjahre, von da ab um ein Hundertstel bis zur Höchstgruppe von 75 Hundertstel der zuletzt bezogenen Grundvergütung und des zuletzt bezogenen Wohnungsgeldzuschusses der Ortsklasse B.

Bei der Feststellung der Dienstjahre ist den Arbeitnehmern, die aus einem nicht in ihrer Person liegenden Grunde oder wegen Krankheit entlassen und später wieder eingestellt wurden, die frühere Beschäftigungszeit anzurechnen.

Ist ein Arbeitnehmer infolge Verminderung seiner Leistungsfähigkeit in eine niedrigere Vergütungsgruppe versetzt worden, so wird der Berechnung des Ruhegeldzuschusses die Vergütung der früheren höheren Vergütungsgruppe zugrunde gelegt, falls er diese Vergütung mindestens fünf Jahre bezogen hat.

Erhöhungen des Ruhegeldes im Sinne dieser Richtlinien, die nach Beginn der Gewährung des Ruhegeldzuschusses eintreten (Ziffer 4), kommen dem Ruhegeldzuschußempfänger restlos zugute. Eine Änderung in der Höhe des zu gewährenden Ruhegeldzuschusses tritt in diesem Falle nicht ein.

(2) Bei der Berechnung des Ruhegeldzuschusses bleibt ein Teil des Ruhegeldes, der aufgrund von im Dienste anderer Arbeitgeber geleisteter Versicherungsbeiträge gezahlt wird, anteilmäßig nach den nach Vollendung des 25. Lebensjahres geleisteten Beitragsmonaten (bzw. Beitragswochen) unberücksichtigt.

Desgleichen sind etwaige Einkünfte aus freiwilliger Versicherung bei der Berechnung des Ruhegeldzuschusses nach Ziffer 1 nicht zu berücksichtigen.

(3) Der Mindestsatz des Ruhegeldzuschusses beträgt 180,00 € jährlich.

Dieser Betrag wird ohne Rücksicht auf die Erreichung des Höchstbetrages nach § 12 gewährt.

(4) Der Ruhegeldzuschuß wird von dem Zeitpunkt ab gezahlt, an dem der Arbeitnehmer als erwerbsunfähig aufgrund des § 4 Ziffer 1 aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, frühestens jedoch mit Fortfall der Vergütung. Bezieht der Arbeitnehmer Krankengeld, so wird der Ruhegeldzuschuß erst nach Fortfall des Krankengeldes gezahlt.

Bis zur endgültigen Festsetzung des Ruhegeldes werden angemessene Vorschüsse auf den Ruhegeldzuschuß geleistet.

(5) Die Zahlung des Ruhegeldzuschusses hört auf mit Ablauf des Monats, in dem der Empfänger stirbt oder einer der im § 4 Ziffern 3 bis 5 vorgesehenen Fälle eingetreten ist.

§ 7

Übergangsgeld

Stirbt ein Ruhegeldzuschußempfänger, so erhalten die im § 5 genannten Hinterbliebenen den Ruhegeldzuschuß des Verstorbenen noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat als Übergangsgeld.

§ 8

Witwengeld

(1) Das Witwengeld ist so zu bemessen, daß das Einkommen der Witwe unter Hinzurechnung der ihr als Witwe des verstorbenen Arbeitnehmers aus Mitteln des Reiches oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie der aufgrund des Angestelltenversicherungsgesetzes oder der Reichsversicherungsordnung zu gewährenden Bezüge 60 % des ihrem verstorbenen Ehemann nach § 6 Ziffern 1 bis 3 zustehenden Einkommens beträgt. Die Bestimmungen des § 6 Ziffer 1 Absatz 3, Ziffer 2 Absatz 2 und Ziffer 4 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

(2) Witwengeld wird nicht gezahlt, wenn

- a) der Arbeitnehmer bei der Eheschließung und von da ab bis zu seinem Tode krank und dienstunfähig gewesen ist,
- b) der Arbeitnehmer die Ehe erst nach Beginn der Ruhegeldzuschußzahlung geschlossen hat,
- c) die Ehe innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Arbeitnehmers geschlossen worden und die Vermutung gerechtfertigt ist, daß die Ehe geschlossen wurde, um der Witwe das Witwengeld zu verschaffen,
- d) der Ehemann bei geschiedener Ehe oder im Falle des Getrenntlebens der Ehegatten nicht unterhaltspflichtig war.

(3) War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Ziffer 1 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 Jahre bis einschließlich 25 Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage ein Zehntel des berechneten Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Auf den nach § 11 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ist diese Kürzung des Witwengeldes ohne Einfluß.

(4) Die Zahlung des Witwengeldes beginnt mit Ablauf der Zeit, für die Vergütung, Sterbegeld, Ruhegeldzuschuß oder Übergangsgeld gezahlt worden ist. Sie hört auf mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe stirbt oder sich wiederverheiratet.

§ 9

Witwergeld

Stirbt eine verheiratete Arbeitnehmerin, die den Lebensunterhalt ihrer Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemannes ganz oder überwiegend bestritten hat, so wird dem Witwer ein Witwergeld gemäß § 8 Ziffer 1 gewährt. § 8 Ziffern 2, 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

§ 10

Sozialzulagen

Neben dem Ruhegeldzuschuß gemäß § 6, dem Witwengeld gemäß § 8 und dem Witwergeld gemäß § 9 werden Sozialzulagen nach den jeweilig für die im Dienste befindlichen Angestellten geltenden Bestimmungen in voller Höhe gewährt.

§ 11

Waisengeld

- (1) Waisengeld erhalten die ehelichen und die für ehelich erklärten Kinder.
- (2) Das Waisengeld wird unter sinngemäßer Anwendung der in § 8 festgesetzten Bestimmungen so berechnet, daß es beträgt:
- a) für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes ihres Ehemannes zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes,
 - b) für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes Ihres Ehemannes zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes.

Das Waisengeld für Waisen von weiblichen Arbeitnehmern, die einen Ruhegeldzuschuß beziehen oder die Anwartschaft auf Ruhegeldzuschuß erworben haben, wird nach den Gesamtbezügen berechnet, die Witwen von Arbeitnehmern der entsprechenden männlichen Vergütungsgruppen haben. Die Bestimmungen des § 6 Ziffer 1 Absatz 4, Ziffer 2 Absatz 2 und Ziffer 4 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Zahlung des Waisengeldes beginnt mit Ablauf der Zeit, für die Vergütung, Sterbegeld, Ruhegeldzuschuß oder Übergangsgeld gezahlt worden ist. Sie hört auf mit Ablauf des Monats, in welchem der Empfänger stirbt oder das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 12

Ruhen und Kürzungen der Bezüge

- (1) Der Ruhegeldzuschuß ruht:
- a) wenn ein Ruhegeldzuschußempfänger die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben,
 - b) wenn und solange ein Ruhegeldzuschußempfänger aus der Verwendung in einem öffentlichen Dienste ein Dienstehinkommen oder eine andere Altersversorgung bezieht, insoweit, als diese Bezüge unter Hinzurechnung des Ruhegeldes bzw. der Rente, des Ruhegeldzuschusses und unter Umständen einer Notstandsunterstützung den Betrag des von dem Ruhegeldzuschußempfänger im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienste bezogenen Dienstehinkommen übersteigt,
 - c) wenn bei einer Beschäftigung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes das flexible Altersruhegeld (§ 4 a) wegfällt.

(2) Übersteigen die Einkünfte des Ruhegeldzuschußempfängers an Ruhegeld bzw. Rente, Rentengeldzuschuß und unter Umständen Notstandsunterstützung 75 % des Einkommens (Grundvergütung und Wohnungsgeldzuschuß), die der Ruhegeldzuschußempfänger erhalten würde, wenn er sich noch im Dienste befände, so ist der Ruhegeldzuschuß entsprechend zu kürzen. Die nach § 10 zu zahlenden Sozialzulagen bleiben bei der Gegenüberstellung außer Betracht.

(3) Das Witwen- und Waisengeld ruht:

- a) solange der Empfänger nicht Reichsangehöriger ist,
- b) bei Verwendung in einem öffentlichen Dienste insoweit als
 - aa) das Dienst Einkommen der Witwe unter Hinzurechnung des Witwengeldes den Betrag übersteigt, der der Berechnung des Ruhegeldzuschusses des Verstorbenen gemäß § 6 Ziffer 1 zugrunde liegt,
 - bb) das Dienst Einkommen der Waise unter Hinzurechnung des Waisengeldes die Hälfte des zu aa) bezeichneten Betrages übersteigt.

(4) Das Witwen- (Witwer-)geld ruht neben einer Altersversorgung, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt, insoweit, als diese unter Hinzuziehung des Witwen- (Witwer-)geldes 90 % des Betrages übersteigt, der der Berechnung des Ruhegeldzuschusses des Verstorbenen gemäß § 6 Ziffer 1 zugrunde liegt.

(5) Witwen-, (Witwer-) und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Einkommens (§ 6) übersteigen, das dem verstorbenen Arbeitnehmer zustand oder zustehen würde, wenn er im Augenblick des Todes erwerbsunfähig gewesen wäre. Ergibt sich das Witwen- (Witwer-) und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Sätze im gleichen Verhältnis gekürzt.

(6) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- (Witwer-) oder Waisengeldempfängers erhöht sich das Witwen- (Witwer-) oder Waisengeld der verbleibenden Empfänger von dem Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genusse der ihnen nach § 8 (bzw. § 9) und § 11 gebührenden Bezüge befinden.

(7) Liegen die Voraussetzungen einer Kürzung sowohl nach Ziffer 5 als auch nach § 8 Ziffer 3 vor, so ist zunächst das Witwen- (Witwer) und Waisengeld nach Ziffer 5 und erst dann das Witwen- (Witwer)geld nach § 8 Ziffer 3 zu kürzen, demnächst aber der gemäß § 8 Ziffer 3 gekürzte Betrag des Witwen- (Witwer-)geldes dem nach Ziffer 5 gekürzten Waisengeldes bis zur Erreichung des vollen Betrages zuzusetzen.

(8) Kommen Ruhegeldzuschuß und Witwen- (Witwer-)geld nebeneinander in Frage, so wird nur der jeweilig höhere Betrag gezahlt.

(9) Unberührt bleibt eine Kürzung des Ruhegeldzuschusses aufgrund des § 14.

§ 13**Aufrundung**

Der Jahresbetrag des Ruhegeldzuschusses, des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes ist unter Berücksichtigung etwaiger Kürzungen so aufzurunden, daß sich bei Teilung durch drei volle EURO-Beträge ergeben.

§ 14**Übertragung von Ansprüchen gegen Dritte**

Ist für den Schaden, der einem Arbeitnehmer durch Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder seinen Hinterbliebenen durch seinen Tod entstanden ist, ein Dritter haftbar, so sind der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen verpflichtet, den festgestellten Schadenersatzanspruch gegen den Dritten der Verwaltung in voller Höhe der von ihr zu gewährenden Bezüge abzutreten.

Wird der Anspruch bestritten, so ist der Schadenersatzanspruchsberechtigte verpflichtet, den Anspruch im Rechtswege feststellen zu lassen. Etwa dem Schadenersatzanspruchsberechtigten dadurch entstehende Kosten werden ihm von der Verwaltung ersetzt. Unterläßt es der Schadenersatzanspruchsberechtigte, den Anspruch im Rechtswege feststellen zu lassen, so erfolgt angemessene Kürzung des Rentenzuschusses (vgl. § 12 Ziffer 9).

§ 15**Zahlungsart**

Die Zuschüsse werden monatlich im voraus gezahlt, und zwar nur an die Berechtigten selbst oder an ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter.

§ 16**Änderung der Richtlinien**

Änderungen der diesen Richtlinien zugrunde liegenden für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften haben ohne weiteres eine entsprechende Änderung dieser Richtlinien zur Folge.

§ 17**Überleitungsbestimmungen**

(1) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Arbeitnehmer der im § 1 bezeichneten Art und deren Hinterbliebene, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Richtlinien Ruhegeld bzw. Ruhegeldzuschuß oder Hinterbliebenenversorgung nach den bisherigen Bestimmungen beziehen, gleichfalls Anwendung.

(2) Der Ruhegeldzuschuß und aufgrund desselben die Hinterbliebenenbezüge sind nach den Bestimmungen der §§ 6 bis 14 neu festzusetzen. Dabei sind das Ruhegeld bzw. die Renten nur in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie zu dem in § 6 Ziffer 4 bezeichneten Zeitpunkte tatsächlich gezahlt wurden.

(3) Arbeitnehmer und deren Hinterbliebene, die nach den bisherigen Bestimmungen höhere Bezüge als nach diesen Richtlinien bereits erhalten, beziehen für ihre Person diese höheren Bezüge weiter, bis die aufgrund der neuen Bestimmungen zu errechnenden Bezüge die bisherigen Bezüge erreicht haben.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01. April 1929 in Kraft.